



Stadt Dessau-Roßlau
Eigenbetrieb DEKITA
Fürst-Leopold-Carré 8. Etage
Antoinettenstraße 37
06844 Dessau-Roßlau

Kommunalwirtschaftliche Betätigung;

Änderung der Satzung des Eigenbetriebes Dessau-Roßlauer Kindertagesstätten
(DEKITA)

Sehr geehrte Frau Rach,
mit E-Mail vom 27.04.2016 wurde die Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetriebs DEKITA angezeigt. Die Änderungen betreffen den Gegenstand des Eigenbetriebes, Anpassung von Zuständigkeiten der Betriebsleitung, des Betriebsausschusses und des Stadtrates sowie redaktionelle Änderungen.

Wie bereits mit Verfügung vom 04.05.2016 per E-Mail mitgeteilt, bestehen keine kommunalrechtlichen Bedenken gegen folgende Änderungen:

- § 1 Abs. 2 und 3
- § 5 Abs. 5 lit. k)
- § 6 Abs. 8 lit. h)
- § 7 lit. l)
- §§ 10 und 12

Die Hinweise aus der Verfügung vom 04.05.2016 bezüglich der Vertretung des Oberbürgermeisters als Vorsitzender des Betriebsausschusses (§ 6 Abs. 2) wurden mit Übersendung des Entwurfs vom 11.05.2016 eingearbeitet.

Gegen die neu aufgenommenen Regelungen zur Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen (Sponsoringleistungen) bestehen, wie ebenfalls bereits mit Verfügung vom 04.05.2016 mitgeteilt, kommunalrechtliche Bedenken.

Halle, 24. Mai 2016

Ihr Zeichen:
Mein Zeichen:
206.5.1-10210/de9dekita

Bearbeitet von:
Herrn Michlik
maik.michlik@
lwa.sachsen-anhalt.de

Tel.: (0345) 514-1284
Fax: (0345) 514-1414

Hauptsitz:
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0
Fax: (0345) 514-1444
Poststelle@
lwa.sachsen-anhalt.de

Internet:
www.landesverwaltungsamt.
sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für
formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ 810 000 00
Konto 810 015 00
BIC MARKDEF1810
IBAN DE2181000000081001500

Nach § 99 Abs. 6 KVG LSA obliegt für die Einwerbung und Entgegennahme einer Zuwendung eine ausschließliche Zuständigkeit dem Hauptverwaltungsbeamten. Über die Annahme entscheidet grundsätzlich die Vertretung, bei geringfügigen Zuwendungen kann die Entscheidung über die Annahme auf den Hauptverwaltungsbeamten oder einen beschließenden Ausschuss per Regelung in der Hauptsatzung übertragen werden.

Fraglich ist somit, inwieweit eine Aufgabenübertragung überhaupt auf die Betriebsleitung erfolgen kann. Der Vorbehalt der Regelung in der Hauptsatzung greift ohnehin.

Zudem bestehen erhebliche Bedenken, ob ein Betrag von bis zu 50.000 € unter den Begriff der Geringfügigkeit zu fassen sein kann.

Wie Sie telefonisch mitteilten, sei ggf. die Satzungsänderung ohne die Regelungen zur Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen (Sponsoringleistungen) geplant. In diesem Falle bestünden keine kommunalrechtlichen Bedenken, die gegen die Beschlussfassung zur Satzungsänderung sprechen würden.

Gleichwohl beabsichtige ich dem MI LSA zur Übertragung der Zuständigkeiten zur Annahme von Zuwendungen auf einen Eigenbetrieb zu berichten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Michlik